

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



3. Jahrgang

Rangsdorf, 25.02.2005

Nr. 3

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung</i> | 2 – 4 |
| 2. | <i>Beschlüsse des Hauptausschusses</i> | 4 |
| 3. | <i>Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 21.02.2005</i> | 5 |
| 4. | <i>Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 21.02.2005</i> | 5 – 6 |
| 5. | <i>Öffentliche Zustellungen</i> | 6 – 8 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 20. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 17.02.2005 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Abbindung Meinhardtsweg / Fritz-Reuter-Straße / Heinstraße von der B 96

Beschluss-Nr.: 274

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt der Abbindung der gemeindlichen Straßen Fritz-Reuter-Straße, Heinstraße und Meinhardtsweg von der B 96 im Rahmen des Neubaus des Radweges entlang der B 96 zu.

Diese Zustimmung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Wünsdorf die eingesparten Kosten des Knotenausbaus für die Finanzierung des Ausbaues der Straßen in der Ortslage Rangsdorf zur Verfügung stellt.

Der Beschluss Rg/2.GVS/23/04.12.03 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis

12 / 4 / 0

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses in der Wather-Rathenau-Straße, Flur 4, Flurstück 675 und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klein Venedig“

Beschluss-Nr.: 275

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klein Venedig“ zur Errichtung einer Dachgaube in Rangsdorf, Walther-Rathenau-Straße 24, Flur 4, Flurstück 675.

Abstimmungsergebnis

13 / 4 / 0

Beschluss der Haushaltssatzung 2005 mit Haushaltsplan 2005, des Stellenplanes 2005, des Finanzplanes 2004-2008 und des Investitionsprogramms

Beschluss-Nr.: 276

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Haushaltssatzung 2005 mit Haushaltsplan 2005, den Stellenplan 2005, den Finanzplan 2004–2008 und das Investitionsprogramm 2004–2008.

Abstimmungsergebnis

17 / 0 / 0

Bebauungsplanverfahren „Seebadallee“ Rangsdorf – hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Aufhebung der Satzung zur Veränderungssperre

Beschluss-Nr.: 277

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Seebadallee“ in Rangsdorf (Rg/12.GVS/160/01.07.04) und der Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Seebadallee“ (Rg/12.GVS/161/01.07.04).

Abstimmungsergebnis

12 / 4 / 0

Bewilligung einer Dienstbarkeit auf Flur 1, Flurstück 160 der Gemarkung Groß Machnow für die EMB

Beschluss-Nr.: 278

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Zustimmung zur Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der EMB Erdgas Mark Brandenburg zur Errichtung und Betreibung einer Gasdruckreglerstation einschließlich der Zu- und Ableitungen auf dem kommunalen Grundstück Flur 1, Flurstück 160 (zur Großmachnower Straße) zu erteilen. Kosten aus dieser Bewilligung werden nicht übernommen; diese trägt der Begünstigte.

Abstimmungsergebnis

17 / 0 / 0

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 3 vom 25.02.2005**

Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf Flur 2, Flurstück 21/2 zugunsten der EMB

Beschluss-Nr.: 279

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Zustimmung zur Bewilligung eines Leitungsrechtes auf dem kommunalen Grundstück Flur 2, Flurstück 21/2 der Gemarkung Groß Machnow als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der EMB GmbH für die Verlegung, Belassung und Betreibung einer Erdgasleitung. Für die Grundstücksmitbenutzung durch die Dienstbarkeit zahlt die EMB GmbH eine einmalige Entschädigung in Höhe von 152,00 € (0,50 €/m²).

Abstimmungsergebnis

17 / 0 / 0

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 280

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf mit dem in der Anlage beigefügtem Wortlaut, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis

17 / 0 / 0

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 281

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf mit dem in der Anlage beigefügten Wortlaut.

Rg/20.GVS/281/17.02.05

14 / 2 / 1

Grundstücksverkauf Flur 17, Flurstück 51 in Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 282

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung des Grundstückes Sachsenkorso 50, Flur 17, Flurstück 51 der Gemarkung Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis

17 / 0 / 0

Ankauf des Grundstückes Flur 4, Flurstück 161 im Ortsteil Groß Machnow

Beschluss-Nr.: 283

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Ankauf des landeseigenen Flurstücks 161 der Flur 4, das als Acker-, Graben- und Verkehrsfläche (Brachvogelweg) genutzt wird, in Vorbereitung eines späteren Straßenausbaues. Der Beschluss GM/45.GVS/325/29.10.01 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis

17 / 0 / 0

Nutzungsänderung der Mietwohnung im „Alten Pfarrhaus“

Beschluss-Nr.: 284

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt eine Nutzungsaufgabe für die Wohnung (47,5 m²) im ehemaligen Pfarrhaus in der Dorfstraße 9 im Ortsteil Groß Machnow und nach Einholung der erforderlichen Genehmigungen eine Nutzung dieser Räume durch die Kita „Lummerland“ für die Betreuung der Kinder im Grundschulalter.

Der bestehende Mietvertrag soll zum frühestmöglichen Zeitraum durch die WG „Funk“ e. G. als Verwalter gekündigt werden. Der von der Gemeindevertretung Groß Machnow zur Wohnnutzung der Räume gefasste anteilige Beschluss im Beschluss-Nr.: GM/12.GVS/75/05.07.99 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis

15 / 0 / 1

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 3 vom 25.02.2005**

Antrag der PDS-Fraktion (Kreisumlage)

Beschluss-Nr. 285

Die Gemeindevertretung Rangsdorf möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, gegen die eingebrachte Kreisumlage des Landkreises Teltow-Fläming in Höhe von 48 % Widerspruch einzulegen.
Die Verwaltung und der Finanzausschuss werden mit der Ausarbeitung der Begründung beauftragt.

Abstimmungsergebnis

17 / 0 / 0

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde ein Beschluss zu folgender Angelegenheit gefasst:

Grundstücksverkauf Flur 11, Flurstück 45 und Teilfläche Flurstück 49 in Rangsdorf

Beschluss-Nr.:286

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit und vorbehaltlich der Erteilung der vermögensrechtlichen Negativatteste die Veräußerung des Flurstückes 45 der Flur 11 und einer Teilfläche aus dem Flurstück 49 der Flur 11 im Bereich Stadtwinkel in der Gemarkung Rangsdorf an die Wohnungsgenossenschaft "Funk" e. G.

Abstimmungsergebnis

15 / 0 / 1

In der 12. Sitzung des Hauptausschusses wurden am 03.02.2005 zu folgender Angelegenheit ein Beschluss gefasst:

Antrag des Kreisverbandes der Gartenfreunde auf finanziellen Zuschuss zum Straßenausbaubeitrag

Beschluss-Nr.: 15

Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt den Antrag des Kreisverbandes der Gartenfreunde e. V: Zossen auf Zuschuss zum Straßenausbaubeitrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis

7 / 0 / 0

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde ein Beschluss zu folgender Angelegenheit gefasst:

Verlängerung des Mietvertrages für das Verwaltungsgebäude

Beschluss-Nr.: 16

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf stimmt aufgrund der angebotenen Mietminderung der Verlängerung des Mietvertrages für das Verwaltungsgebäude in der Ladestraße 6 bis zum 31.10.2008 zu.

Abstimmungsergebnis

0 / 6 / 1

Gemäß Abstimmungsergebnis wird der Vorlage nicht zugestimmt.

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 21.02.2005

Aufgrund der §§ 5, 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) sowie des § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 303) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 17.02.2005 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 24.03.2004**

Der § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vom Antragsteller zurückgenommen nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rangsdorf, den 21.02.2005

Gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 21.02.2005

Aufgrund des § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 17.12.2004 hat die Gemeindevertretung Rangsdorf in ihrer Sitzung am 17.02.2005 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf beschlossen:

**§ 1
Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Beratung zu Maßnahmen der Wirtschaftsförderung,
- Beratung zur Förderung der Ansiedlung von Unternehmen,
- Koordination und Abstimmung der Arbeit aller Fachausschüsse, insbesondere um Beratungen zügig und ergebnisorientiert durchzuführen,
- Beratung über Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
- Beratung über Verträge mit Zweckverbänden und anderen kommunalen Einrichtungen, die wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gemeinde insgesamt haben,
- Entscheidung über Angelegenheiten die sich aus § 57 Absatz 2 GO ergeben
- Beschlussfassung über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Verbände, Organisationen usw. nach Maßgabe des Haushaltsplanes, soweit sich die Gemeindevertretung im Einzelfall hierüber nicht die Beschlussfassung vorbehält.

2. Welche Beschlüsse der Gemeindevertretung durch den Hauptausschuss vorzubereiten sind, ergibt sich aus § 9 der Hauptsatzung.
3. Über die Regelung in § 9 der Hauptsatzung hinaus kann der Hauptausschuss im Einzelfall nach eigener Bestimmung über Beschlussvorlagen und Anträge zum Ortsrecht (Satzungen, Verordnungen) beraten und insoweit die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorbereiten.

**§ 2
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben**

1. Der Ausschuss berät über:
 - die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan,
 - die Finanzplanung im Sinne von § 83 GO,
 - die Beschlussfassung über die Jahresrechnung einschließlich der Entscheidung über die Erteilung der Entlastung und das Haushaltssicherungskonzept,
 - Anträge und Beschlussvorlagen mit haushaltsjahrüberschreitenden, finanziellen Auswirkungen
 - die Beteiligung der Gemeinde an wirtschaftlichen Unternehmen.

Die Regelung über die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 63 Absatz 1 Buchst. e GO) bleiben unberührt.

2. Der Ausschuss übt die Kontrolle der Verwaltung gemäß § 36 GO hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL mit einem Auftragsvolumen von mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall in der Weise aus, dass er von der Verwaltung zu seiner jeweils nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten ist.

§ 3

**Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauwesen,
Umwelt und Ortsgestaltung**

1. Der Ausschuss berät über:
 - die städtebauliche Entwicklung und die gesamte Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, sonstige Pläne),
 - Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde einschließlich der Straßenbeleuchtung mit einem Kostenvolumen von mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall,
 - die Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben nach § 36 des Baugesetzbuches in den Fällen, in denen die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt,
 - die Beschlussfassung der Gemeindevertretung über Verkehrskonzepte sowie die Planung und Durchführung von Investitionen für Verkehrswege in der Gemeinde,
 - Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - das Anlegen und den Erhalt von Kinderspielplätzen, Parkanlagen und öffentlichen Grünflächen,
 - Maßnahmen der Gemeinde zum Natur- und Umweltschutz,
 - die Umweltverträglichkeit von Bau- und Planungsmaßnahmen in der Gemeinde,
 - Maßnahmen bei der Durchsetzung der relevanten Satzungen (Straßenreinigung, Gewässerschutz u. a.),
 - Fragen der Regenentwässerung und -versickerung,
 - Fragen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
 - die gewerbliche Nutzung von Grundstücken.
2. Der Ausschuss unterbreitet Vorschläge zu/zum:
 - Einsatz des Bauhofes in Zusammenhang mit Problemen des Umweltschutzes der Pflege der Gewässer und der Ordnung und Sicherheit,
 - Straßen- und Wegereparaturen, einschließlich Geh- und Radwegen.

§ 4

Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales

1. Der Ausschuss berät über:
 - Schulangelegenheiten, soweit die Gemeinde als Schulträger zuständig ist,
 - die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten,
 - Maßnahmen der Jugendförderung und Jugendhilfe, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Landkreises fallen,
 - Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens,
 - Maßnahmen zur Förderung des Sports,
 - Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit von Seniorenverbänden und des Seniorenbeirates.

2. Es ist ihm weiterhin vorbehalten, Empfehlungen im Bereich von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach SGB III und für die Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe des Haushaltsplanes für Maßnahmen zu geben, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 24.03.2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 21.02.2005

Gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 23.03.2000, 11.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Else Sailer geb. Link für das Grundstück in Rangsdorf Bergstr. 65 Flurstück 183 der Flur 22 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 02.02.05

Gez. Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 08.02.2005

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 23.03.2000, 11.01.2001, 12.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Anna Türk geb. Schneider für das Grundstück in Rangsdorf Nymphenseeweg 15 Flurstück 67 der Flur 14 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 02.02.05

Gez. Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 08.02.2005

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 23.03.2000, 11.01.2001, 12.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Willy Pisternick für das Grundstück in Rangsdorf Nymphenseeweg 14 Flurstück 66 der Flur 14 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 02.02.05

Gez. Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 08.02.2005

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 06.04.2000, 11.01.2001, 12.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Karl Lauschke und Frau Maryanne Lauschke geb. Zdrankonska für das Grundstück in Rangsdorf Herweghring 27 Flur 19 Flurstück 171 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 02.02.05

Gez. Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 08.02.2005

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Truwart Kochmhorn oder auch Truwart Koehnhorn für das Grundstück in Rangsdorf Goethestr.63 Flurstück 7 der Flur 8 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 02.02.05

Gez. Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 08.02.2005

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 06.04.2000, 11.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Käthe Jaeckel geb. Lüdke für das Grundstück in Rangsdorf Bergstr. 13 Flurstück 136 der Flur 22 können nicht zugestellt werden. Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 02.02.05

Gez. Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 08.02.2005

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Marie Wilhelm für das Grundstück in Rangsdorf Kleine Seestr.37 Flurstück 60 der Flur 15 können nicht zugestellt werden. Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 02.02.05

Gez. Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 08.02.2005

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 24.10.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Frida Roggan für das Grundstück Goethestr.60 Flurstück 10 der Flur 8 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden. Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 02.02.05

Gez. Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 08.02.2005

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 12.11.1999, 10.01.2000, 11.01.2001, 12.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Alfons Müller für das Grundstück in Rangsdorf Grenzweg 49 Flurstück 1 der Flur 18 können nicht zugestellt werden. Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 02.02.05

Gez. Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 08.02.2005